

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZEGO Components Aktiengesellschaft
(im Folgenden „AZEGO Comp.“ genannt)
für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Stand 26.02.2008

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Produktion und für Leistungen der AZEGO Components Aktiengesellschaft

I. Geltung der Bedingungen

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZEGO Components Aktiengesellschaft, Dornacher Str. 3a, D-85622 Feldkirchen bei München für den Verkauf von Produkten und für Dienstleistungen, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZEGO Comp. gelten nur, wenn sie von AZEGO Comp. ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Entgegenstehenden oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZEGO Comp. abweichende Bedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; sie werden AZEGO Comp. gegenüber nur wirksam, wenn AZEGO Comp. diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Die (Einkaufs-)Bedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Bestellung unter Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers erfolgt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZEGO Comp. für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der AZEGO Comp. und dem Besteller.
4. Die AZEGO Comp. ist berechtigt, die Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung abzutreten.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann AZEGO Comp. dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Mündliche Nebenabreden sind für AZEGO Comp. nur verbindlich, soweit AZEGO Comp. sie schriftlich bestätigt. Bestellungen per E-Mail werden von AZEGO Comp. nur ausgeführt, wenn dies ausdrücklich mit AZEGO Comp. vereinbart ist.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich AZEGO Comp. alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von AZEGO Comp. Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche in Ziffer II Absatz 2 genannten Unterlagen, die dem Besteller übergeben oder übermittelt wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich an AZEGO Comp. zurückzugeben, wenn der Auftrag abgewickelt wurde oder aber der AZEGO Comp. nicht erteilt wurde. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen AZEGO Comp. in zulässiger Weise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
3. AZEGO Comp. behält sich bei Lieferungen von Produkten, insbesondere von Karten, Chips und Modulen einen im Verhältnis zur bestellten Menge handelsüblichen und zumutbaren Änderungs- und Abweichungsvorbehalt an Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % an der bestellten Gesamtmenge vor. Solche Änderungen und Abweichungen werden bei der vereinbarten Vergütungsrechnung berücksichtigt.
4. Sofern im Einzelfall - ohne eine hiermit eintretende Rechtspflicht - AZEGO Comp. der Stornierung einer Bestellung schriftlich zustimmt, wird eine Entschädigung in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, fällig. Dies gilt nicht, wenn AZEGO Comp. im Einzelfall einen höheren Schaden oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.
5. AZEGO Comp. ist berechtigt, Tochterunternehmen und sonstige Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund dieses Vertrages einzuschalten.

III. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller wird AZEGO Comp. jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, insbesondere Unterlagen zur Verfügung stellen und eigene Mitarbeiter zur Auskunftserteilung anweisen. Er wird AZEGO Comp. von allen für die wirkungsvolle Lieferungs- und Leistungserbringung bedeutsamen Umständen unaufgefordert richtig und vollständig Kenntnis geben.
2. Unterlässt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung, oder verstößt der Besteller wiederholt und schwerwiegend gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ist AZEGO Comp. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat AZEGO Comp. Anspruch auf Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens bzw. der dadurch verursachten Mehraufwendungen. In jedem Fall hat AZEGO Comp. Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
3. Alle hier aufgeführten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Hauptpflichten des Bestellers und werden als solche vereinbart.

IV. Angebot, Preis

Die Angebote von AZEGO Comp. sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es liegt ein konkreter, individualisierter und schriftlicher Antrag zum Abschluß eines Vertrages vor. Sämtliche Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Der Zwischenverkauf ist vorbehalten.

Alle Preise gelten bei Lieferung ab Werk, bzw. ab dem für die jeweilige Ware in unserer Auftragsbestätigung benannten zuständigen Auslieferungslagern, einschließlich Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. AZEGO Comp. behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von AZEGO Comp. gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen von AZEGO Comp. in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AZEGO Comp. berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch AZEGO Comp. liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, AZEGO Comp. hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch AZEGO Comp. liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. AZEGO Comp. ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherung ist auf Anforderung nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller AZEGO Comp. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit AZEGO Comp. eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AZEGO Comp. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den AZEGO Comp. entstandenen Ausfall.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt AZEGO Comp. jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen der AZEGO Comp. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZEGO Components Aktiengesellschaft
(im Folgenden „AZEGO Comp.“ genannt)
für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen**

Stand 26.02.2008

ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der AZEGO Comp., die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. AZEGO Comp. verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann AZEGO Comp. verlangen, dass der Besteller AZEGO Comp. die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für AZEGO Comp. vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, AZEGO Comp. gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AZEGO Comp. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die Ware mit anderen, AZEGO Comp. nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AZEGO Comp. das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller AZEGO Comp. anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AZEGO Comp..

7. AZEGO Comp. verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AZEGO Comp..

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele oder, wenn nichts vereinbart ist, sofort rein netto ohne Abzug auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu zahlen. Rechnungsbeträge werden fällig ab Datum der Rechnungsstellung. Maßgebend für die Wahrung der Zahlungsfrist sowie für etwaige weitere vereinbarte Zahlungsziele ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto.

Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an die TecFactor GmbH geleistet werden, an welche die AZEGO Comp. Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung abgetreten hat. In diesem Fall finden die Regelungen des V.2.-V.4. weiterhin Anwendung.

2. Vorauskassen-Kunden zahlen den in der Proformarechnung angegebenen Betrag mit schuldbefreiender Wirkung auf das in der Proformarechnung angegebene Konto der AZEGO Comp.
3. Leistet der Besteller auf eine Mahnung der AZEGO Comp. nicht, die nach dem Ablauf eines vereinbarten Zahlungszieles erfolgt, so kommt der Besteller durch die Mahnung in Verzug. Ist vertraglich für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Im Verzugsfall kann AZEGO Comp. Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Falls AZEGO Comp. in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist AZEGO Comp. berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, AZEGO Comp. nachzuweisen, dass AZEGO Comp. als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die weiteren gesetzlichen Rechte von AZEGO Comp. bleiben hiervon unberührt.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, und Zurück-

behaltungsrechte nur geltend machen, sofern sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Falls dem Anschein nach der Besteller nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die genannten Zahlungsbedingungen einzuhalten, kann AZEGO Comp. eine ausreichende Sicherung des Anspruchs für die vollständige oder teilweise Zahlung als eine Bedingung dafür verlangen, um die Lieferung der Ware vorzunehmen oder fortzuführen und kann, falls die Ware bereits zum Transport übergeben ist, diese zurückholen bis AZEGO Comp. die entsprechenden Sicherheiten erhalten hat. In diesen Fällen wird sich der vereinbarte Preis um etwaige durch die Rückführung der Ware oder durch die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten erhöhen.
6. Der Kunde ist nur zu einem Skonto-Abzug berechtigt, wenn dies im Einzelfall individuell vereinbart worden ist.

VII. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Liefertermine oder -fristen, sind unverbindlich, es sei den sie werden gesondert schriftlich vereinbart. Die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, insbesondere im Fall einer Vorauszahlung die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert, bzw. Liefertermine werden neu vereinbart. AZEGO Comp. ist ferner berechtigt, Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen einschließlich etwaiger Mehraufwendungen.
2. Die Frist gilt als eingehalten bei Lieferungen, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder vom Transportunternehmen abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
3. Teillieferungen sind soweit diese insbesondere aufgrund fehlender Eigenbelieferung nicht vermeidbar sind zulässig. Die durch die Nachlieferung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Fällen höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände oder Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der AZEGO Comp. für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Sie berechtigen AZEGO Comp., die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Überschreiten die sich hieraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 2 Monaten, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.
5. Befindet sich AZEGO Comp. mit Lieferungen und Leistungen in Verzug oder hat AZEGO Comp. die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist zu vertreten, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 4 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, AZEGO Comp. kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.
6. Solange der Besteller AZEGO Comp. gegenüber mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht der AZEGO Comp..
7. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, darf AZEGO Comp. die Ware auf Risiko und auf Kosten des Bestellers einlagern.
8. AZEGO Comp. ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZEGO Components Aktiengesellschaft
(im Folgenden „AZEGO Comp.“ genannt)
für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Stand 26.02.2008

VIII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferung – mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Besteller über. Die Verpackung erfolgt mit üblicher Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von AZEGO Comp.. Auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von AZEGO Comp. gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Gewährleistung

1. a) Der Besteller ist verpflichtet, die angelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlermengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, AZEGO Comp. gegenüber schriftlich zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Vor jeglicher Weiterverwendung ist die Ware hinsichtlich Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben zu überprüfen, dies gilt insbesondere für Löt- und Kontaktierfähigkeit sowie sonstige verdeckte Mängel. Sämtliche Abweichungen der Ist- von der Soll-Beschaffenheit der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung, schriftlich gegenüber AZEGO Comp. anzuzeigen. Später eingehende Reklamationen – gleich ob wegen offener oder verdeckter Mängel - können nicht akzeptiert werden. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die unter IX. genannten Bestimmungen gelten entsprechend für eventuelle Mängel an einer Software, für welche dem Besteller eine Lizenz erteilt worden ist, beziehungsweise für Produkte, auf welche eine Software aufgebracht ist, und der Mangel auf die Software zurückzuführen ist.

b) Für den Fall, dass AZEGO Comp. an den Besteller Lizenzen zur Nutzung von Software vergibt, kann AZEGO Comp. dem Besteller nach gesonderter Absprache eine Software eigens zu Testzwecken zur Verfügung stellen. Der Besteller ist verpflichtet, diese Test-Software innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Überlassung eingehend auf mögliche Mängel zu überprüfen. Sollte innerhalb dieser Frist keine schriftliche Fehlermeldung bei AZEGO Comp. eingehen, gilt die Software als fehlerlos und von dem Besteller akzeptiert. Für Fehler, die nach dieser Frist angezeigt werden, übernimmt AZEGO Comp. weder eine Gewährleistung noch sonstigen Schadensersatz. Dies gilt jedoch nicht in dem Fall, dass der Fehler bei den Tests aus objektiver Sicht nicht entdeckt werden konnte.

Im Übrigen gelten die Regelungen des IX. 1. a) Satz 3 und 4 entsprechend.

2. a) Ist die Ware mangelhaft, behält sich AZEGO Comp. vor, den Mangel nach ihrer Wahl zunächst durch Nachlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung) zu beheben. Im Falle der Nacherfüllung ist AZEGO Comp. verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Bestimmungsort verbracht wurde. Sollte die Mangelbeseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, ist AZEGO Comp. berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

b) Sollte AZEGO Comp. dazu verpflichtet sein, eine Software nachzubessern, wird sie, soweit tatsächlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll, entsprechende Software-Patches kostenlos an den Besteller liefern. Sollte dies nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll sein, kann AZEGO Comp. nach eigenem Er-

messen neue Software liefern, Lizenzen für eine andere Software vergeben oder den Vertrag kündigen.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, wird sie insgesamt von AZEGO Comp. ernsthaft und endgültig verweigert oder ist sie für den Besteller unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen (Rücktritt).
4. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware beruhen, beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Davon unbeschadet gelten die Regelungen unter Abschnitt IX. bezüglich rechtzeitiger Anzeige- und Rügepflicht, ansonsten sind spätere Reklamationen und Ansprüche aus diesem Mangel ausgeschlossen.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
7. Werden die Angaben der AZEGO Comp. über Eignung, Verarbeitung und Anwendung ihrer Produkte vom Besteller nicht verfolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgetauscht, so entfällt die Gewährleistung der AZEGO Comp. für Mängel, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Mängel hierdurch nicht verursacht wurden oder Mängel nicht auf den vorgenannten Maßnahmen beruhen.
8. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist AZEGO Comp. lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
9. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch AZEGO Comp. nicht.
10. Eine über Abschnitt IX. Absätze 1-9 hinausgehende Gewährleistung oder weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder für entgangenen Gewinn, die auf einen Mangel an der Ware zurückzuführen sind, können außer in den Fällen des Abschnitts X.2. nicht geltend gemacht werden.

X. Haftungs- und Verjährungsbeschränkungen

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn und soweit Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der AZEGO Comp. vorliegen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit einer Frist von einem Jahr. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Ausschluss von Nacherfüllung und Rücktritt

1. Ist eine vom Besteller gesetzte Frist zur Leistung fruchtlos abgelaufen und kommt der Besteller der nachfolgenden Aufforderung der AZEGO Comp. binnen einer von AZEGO Comp. hierfür gesetzten angemessenen weiteren Frist zur Erklärung, ob er an seinem Erfüllungsanspruch festhält oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, nicht nach, ist der Erfüllungsanspruch nach Ablauf der mit der Aufforderung verbundenen angemessenen Frist ausgeschlossen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZEGO Components Aktiengesellschaft
(im Folgenden „AZEGO Comp.“ genannt)
für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen**

Stand 26.02.2008

2. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel der Ware beruht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn der zum Rücktritt berechtigende Umstand auf einem von AZEGO Comp. zu vertretenden Verschulden beruht. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
3. Ein Rücktritt ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Besteller gesetzlich nur noch zum Wertersatz anstelle einer Rückgewähr der Ware verpflichtet wäre.

XII. Schutzrechte Dritter

1. Im Fall einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte durch Ergebnisse der von AZEGO Comp. erbrachten Lieferungen oder Leistungen wird AZEGO Comp. nach eigener Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Produkte so ändern, dass die Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Produkte austauschen. Ist dies der AZEGO Comp. nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
2. Die Pflicht der AZEGO Comp. zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt X.
3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen der AZEGO Comp. bestehen nur, soweit der Besteller die AZEGO Comp. über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und der AZEGO Comp. alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
4. AZEGO Comp. haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wenn diese auf eine Änderung der Ergebnisse der Lieferungen und Leistungen beruhen, die ganz oder teilweise nicht von AZEGO Comp. ausgeführt oder autorisiert waren. AZEGO Comp. haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffenden Ergebnisse der Leistungen nicht vertraglich vorgesehenen Verwendung resultieren.
5. Weitergehende oder andere als in Abschnitt X. bis XII. geregelte Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sowie sonstige Unterlagen und Informationen („geheimhaltungspflichtige Informationen“) geheim zu halten und seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Im Eigentum der AZEGO Comp. stehende Gegenstände sind so zu verwahren, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden können. Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen und Gegenstände im Eigentum der AZEGO Comp. nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für die Dauer von zwei Jahren.
2. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der AZEGO Comp. im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
3. AZEGO Comp. ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Geschäftsbeziehung die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. AZEGO Comp. darf den Namen des Bestellers in die eigene Referenzliste aufnehmen.

XIV. Rechtsnachfolge, Umwandlung

1. Sofern seitens AZEGO Comp. eine Umwandlung durch identitätswahrenden Wechsel der Rechtsform oder eine Änderung in der Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgt, wird der zwischen AZEGO Comp. und dem Besteller geschlossene Vertrag mit sämtlichen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten mit dem neu gebildeten bzw. übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.

2. Ferner ist AZEGO Comp. ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, die zwischen der AZEGO Comp. und dem Besteller geschlossenen Verträge auf ein mit AZEGO Comp. im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit sämtlichen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zu übertragen.
3. Ferner ist AZEGO Comp. ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, ein mit AZEGO Comp. im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen und sonstige Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund dieses Vertrages einzuschalten. AZEGO Comp. steht auch in diesem Falle für die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen ein und ist im Verhältnis zum Besteller dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, dessen Urlaubsansprüche zu verwalten und Urlaub zu vergeben.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl unser Unternehmenssitz oder der Sitz unseres Kunden.
2. Für alle auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen geschlossenen Verträgen sowie für alle Rechtsbeziehungen zwischen AZEGO Comp. und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.